expedition. Auf die Mitglieder der israelitischen Gemeinde leiden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§. 19.

Ausnahmen von der Bezirkszuweisung.

1) Es dürfen jedoch in Leipzig Verstorbene in einem anderen städtischen Friedhofe als dem in §. 18 bestimmten beigesetzt werden, dafern:

a. für sie bereits ein Recht auf dem erderen durch Lösung einer Grabstelle erworben war. Mitglieder der Stadtgemeinde, welche im Bezirke des nördlichen Friedhofs wohnen, können auf einem anderen Friedhofe Gräber nur dann lösen, wenn auf ihm Ehegatten, Eltern oder Kinder des Erwerbers beerdigt sind;

b. dafern Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Verstorbenen dort beerdigt sind und die Erlaubniß des Rathes dazu ertheilt wird.

Dieses Recht kann bezüglich des Johannis-Friedhofs jedoch nur insoweit ausgeübt werden, als es der Bestand an leeren Gräbern zuläßt.

2) Die Erwerbung von Erbbegräbnissen auf den städtischen Friedhöfen ist unabhängig davon, in welchem Bezirke der Erwerber wohnt. Die Voranstellung einer anderen Grabstelle, soweit dieselbe nach dieser Friedhofsordnung überhaupt zulässig, ist in einem anderen als dem nach §. 18 bestimmten Bezirke nur dann gestattet, wenn Ehegatten, Eltern oder Kinder des Erwerbers bereits auf dem betr. Friedhofe beerdigt sind.

§. 20.

Außerhalb Verstorbene.

Außerhalb Leipzigs Verstorbene dürfen nach den städtischen Friedhöfen nur dann übergeführt werden, wenn

1) der Verstorbene bis zu seinem Tode seinen wesentlichen Wohnsitz im Stadtbezirke hatte

oder

2) in einem seiner Familie angehörigen Erbbegräbnisse (§. 38 fg.) beigesetzt werden soll.

In allen anderen Fällen ist Genehmigung des Rathes erforderlich.

In dem Falle unter 1 ist der Verstorbene auf dem Friedhofe zu beerdigen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hatte.

Solange der Vertrag mit dem königl. Kriegsministerium über die Seelsorge der Garnison Leipzig vom 15. April 1885 besteht, wird die Garnison Mäckern dem Bezirke des nördlichen Friedhofes zugetheilt.

§. 21.

Aufsicht auf den Friedhöfen.

Die unmittelbare Aufsicht auf jedem Friedhofe führt ein Friedhofsinspector, welchem das übrige auf dem Friedhofe angestellte Personal unterstellt ist, und welcher zugleich als Organ des Rathes berufen ist, dessen Anordnungen und die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung durchzuführen.

II. Arten der Grabstellen und Einrichtung der Friedhöfe.

§. 22.

Reihengräber.

Die Gräber werden in der Regel nach der Folge der Todesfälle angewiesen (Reihengräber). Es ist jedoch gestattet, für Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister der in der Reihe Beerdigten in der Nähe des Grabes derselben im Voraus bis zu drei Grabstellen zu lösen.

§. 23.

Abtheilungen für Erwachsene und Kinder.

In den Reihengräbern werden besondere Flächen zu den Gräbern für Erwachsene und zu denen für Kinder unter zehn Jahren angewiesen.

§. 24.

Zwischenräume zwischen den Gräbern.

Die Gräber werden in Zwischenräumen von 0,70 Meter an den Kopf- und bez. Fußenden und 0,45 Meter an den Langseiten angelegt. Die Gräber für Kinder werden in den Zwischenräumen von 0,70 Meter am Kopf- bez. Fußende, 0,35 Meter an den Langseiten angenommen.

Von dieser Bestimmung kann abgesehen werden für solche Abtheilungen, die bei den alten Friedhöfen in Benutzung sind; solchenfalls bewendet es bei den früheren Bestimmungen.

§. 25.

Fläche und Tiefe der Gräber.

Die Grundfläche der Grabstellen für Erwachsene beträgt 1 Meter in der Breite und 2 Meter in der Länge, die der Grabstellen für Kinder 0,63 Meter in der Breite und 1,50 Meter in der Länge. Für Erwachsene sind die Gräber in der Regel 0,82 Meter breit und 2 Meter lang, die Grabhügel 0,70 Meter breit und 1,70 Meter lang anzulegen; für Kinder werden die Gräber in einer Breite von 0,63 Meter, in einer Länge von 1,50 Meter, die Grabhügel in einer Breite von 0,56 Meter und einer Länge von 1,25 Meter hergestellt.

Die Tiefe der Ausgrabung beträgt:

a. bei einfachen Gräbern für Erwachsene 1,70 Meter,
b. bei Doppelgräbern für Erwachsene 2,70 Meter,
c. bei einfachen Gräbern für Kinder 1,13 Meter,
d. bei Doppelgräbern für Kinder 1,70 Meter.

Die Tiefe von 2,70 Meter darf auch bei Sammelgräbern nicht überschritten werden. Dieselben dürfen nicht mehr als drei Särge von Erwachsenen und drei von Kindern aufnehmen, und sind die übereinandergestellten Särge durch Erdschichten getrennt zu halten.

§. 26.

Pläne und Register.

Die Friedhöfe werden in Abtheilungen zerlegt, und es wird für jeden Friedhof ein Situationsplan entworfen, nach welchem die Beerdigungen zu erfolgen haben.

Ueber sämmtliche Beerdigungen ist Buch zu führen nach Namen, Stand, Alter des Beerdigten, Begräbnißplatz, Jahr, Monat und Tag der Beerdigung und Verbehaltszeit der Grabstelle.

Die Rabattengräber und die Erbbegräbnisse werden je in einem besonderen Buche nach Nummern, Angabe des jeweiligen Besitzers, sowie Namen, Stand, Alter und Begräbnißtag des darin Beerdigten aufgezeichnet.

Die Gräber werden nach der ersten Anlage in fortlaufender Nummer, welche auch zugleich die Nummer im Begräbnißbuche ist, auf dem Plane bezeichnet.

C. Nähere Bestimmungen über die Arten der Gräber.

1) Reihengräber.

§. 27.

Vorbehaltszeit.

Die Vorbehaltszeit für Reihen- und Sammelgräber von Erwachsenen ist 15 Jahre, für solche von Kindern 10 Jahre. Es ist jedoch gestattet, Gräber auf die in §. 25 bezeichnete Tiefe zur Aufnahme zweier Särge, von welchen der zweite auch innerhalb der für die erste Beerdigung geltenden Vorbehaltszeit beigesetzt werden kann, zu bringen und beträgt die Vorbehaltszeit bei solchen Gräbern für Erwachsene 30, für Kinder 15 Jahre.

§. 28.

Gebühren.

Die Gebühren betragen

für ein einfaches Reihengrab für Erwachsene	15 ℳ
„ „ doppeltes desgleichen	20 „
„ „ einfaches Reihengrab für Kinder . .	6 „
„ „ doppeltes desgleichen	8 „

Bei Sammelgräbern ist für Erwachsene 3 ℳ, für Kinder 1 ℳ 50 ₰, für totgeborene Kinder 75 ₰ zu bezahlen.

Bei Doppelgräbern ist bei der Belegung mit der zweiten Leiche für das Oeffnen und Zufüllen des Grabes eine Gebühr von 6 ℳ bei Gräbern für Erwachsene und 2 ℳ bei Gräbern für Kinder zu entrichten.

Die Gebühren können in besonderen Fällen vom Rathe theilweise oder ganz erlassen werden.

§. 29.

Ueberschreitung der Vorbehaltszeit bei Doppelgräbern.

Wird in einem Doppelgrabe ein zweiter Sarg beigesetzt, so ist das Grab bei Erwachsenen noch 15 Jahre, bei Kindern noch 10 Jahre zu verschonen. Wird dadurch die Vorbehaltszeit von 30 und bez. 15 Jahren überschritten, so ist für jedes weitere Jahr eine Gebühr von 1 ℳ bei Gräbern für Erwachsene und von 75 ₰ bei Gräbern für Kinder bei der Beerdigung zu entrichten, in keinem Falle jedoch mit der Beerdigungsgebühr mehr als für ein neues Grab dieser Gattung.

§. 30.

Verfügung über Doppelgräber.

Die Verfügung darüber, wer in einem Doppelgrabe beerdigt werden soll, steht demjenigen zu, welcher das Grab gelöst hat, bez. dessen Erben. Der Rath ist zur Prüfung der Legitimation nicht verpflichtet.

§. 31.

Ueberschreitung der Vorbehaltszeit und Verfügung bei gelösten einfachen Reihengräbern.

Werden nach §. 22 in den Reihengräbern Grabstellen für Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister vorbehalten, so ist für jedes Grab zunächst die einfache Gebühr nach §. 28 zu bezahlen; bei der Beerdigung ist sodann nach der vorgeschriebenen Zeit der Verschonung von 15 bez. 10 Jahren für jedes Mehrjahr eine Gebühr von 1 ℳ bez. 75 ₰ (vergl. §. 29) und eine Begräbnißgebühr von 6 ℳ bei Erwachsenen, von 2 ℳ bei Kindern zu entrichten, in keinem Falle jedoch mit der Beerdigungsgebühr mehr als für ein neues Grab dieser Gattung.

Bei solchen Gräbern ist es auch zulässig, die Vorbehaltszeit der bereits belegten Gräber auf die des zuletzt belegten Grabes zu verlängern und ist hierfür die in Absatz 1 berechnete Gebühr für Jahr und Grab zu entrichten.

Die Verfügung über solche gelöste Grabstellen unterliegt den Bestimmungen des §. 30.

§. 32.

Bekanntmachung der Umgrabung von Reihengräbern.

Bevor eine Abtheilung umgegraben wird, ist vom Rathe ein Jahr vorher eine darauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

Bei Doppelgräbern oder größeren Grabstellen, deren Umgrabungszeit nicht mit der der übrigen Reihengräber ihrer Abtheilung zusammenfällt, unterbleibt diese Bekanntmachung.

§. 33.

Verlängerung der Verschonungszeit.

Die Verschonung eines Grabes kann für eine weitere Umgrabungsperiode gegen Erlegung der §. 28 bestimmten, oder für eine geringere Anzahl von Jahren gegen Erlegung der §§. 29 und 31 bestimmten Gebühr erlangt werden.

2) Gelöste Gräber an den Wegen (Rabattengräber).

§. 34.

Lage, Vorbehaltszeit, Gebühren ꝛc.

Die Grabstellen an den Wegen, ausgenommen an den Wänden, können zu Rabattengräbern bestimmt werden, auf dem südlichen Friedhof werden jedoch nach näherer Bestimmung des Planes auch Erbbegräbnisse vergeben, welche nicht an den Wänden liegen.

Rabattengräber können bis zu vier Grabstellen mit einer Vorbehaltszeit von 30 oder 60 Jahren erworben werden. Die Gebühr für jedes Grab beträgt bei einer Vorbehaltszeit von 30 Jahren 50 ℳ, bei einer Vorbehaltszeit von 60 Jahren 100 ℳ und berechtigt zugleich zur Aufstellung eines eisernen Gitters bis zu 1,20 Meter Höhe, zur Aufstellung eines Denkmals oder einer steinernen Einfassung.

Die Gräber werden nach den in §§. 24 und 25 für die Gräber Erwachsener bestimmten Maßen berechnet, jedoch beträgt die Grundfläche der Grabstellen 2,70 Meter in der Länge; die Zwischenräume an den Längseiten können bis zur Hälfte zur Einfriedigung benutzt werden.

Dem Erwerber und bez. seinen Erben steht das Recht zu, nach Ablauf der Vorbehaltszeit die Grabstelle gegen Zahlung des dann geltenden Tarifsatzes anderweit auf 30 oder 60 Jahre zu erwerben und darf eine Vergebung an dritte Personen Seiten des Rathes erst erfolgen, wenn die Berechtigten innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Vorbehaltszeit von ihrem Vorzugsrechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Bestimmungen in §§. 41 bis 47 finden bezüglich der Rabattengräber entsprechende Anwendung.

§. 35.

Beerdigung auswärts Verstorbener auf Rabattengräber.

Die Bestimmung in §. 20 leidet auch auf die Rabattengräber Anwendung, jedoch dürfen in solchen Gräbern nur Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister beigesetzt werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Rathes und kann für solche eine Gebühr von 50 ℳ erhoben werden.

§. 36.

Tiefe und Verschonungszeit der Rabattengräber. Ueberschreitung der Vorbehaltszeit.

Die Gräber werden auf die §. 25 bezeichnete Tiefe für einfache oder für Doppelgräber gebracht. Die Gräber von Erwachsenen sind mindestens 15, die von Kindern mindestens 10 Jahre zu verschonen.

Wird dadurch die nach §. 34 gewährte Vorbehaltszeit überschritten, so sind für Grab und Jahr 2 ℳ bei der Beerdigung zu entrichten.

In diesem Falle kann auch die Vorbehaltszeit der übrigen mit dem letzteren Grab gleichzeitig gelösten Rabattengräber auf dessen Vorbehaltszeit gegen die Gebühr von 2 ℳ für Grab und Jahr verlängert werden.

§. 37.

Begräbnißgebühr bei früher gelösten Rabattengräbern.

Werden früher gelöste Rabattengräber belegt oder wird in einem Doppelgrabe ein zweiter Sarg beigesetzt, so ist noch eine Begräbnißgebühr von 6 ℳ zu entrichten.

3) Erbbegräbnisse (Wandstellen).

§. 38.

Lage, Vorbehaltszeit, Gebühren ꝛc.

An den Umfassungsmauern und den Mauern zwischen den einzelnen Abtheilungen werden Wandstellen, welche Raum für sechs Gräber bieten, mit einer Breite und Tiefe von je 5,1 Meter auf die Zeit von 100 Jahren vergeben. Für eine solche Stelle ist eine Gebühr von 900 ℳ zu entrichten. Es können zwei solche Wandstellen zugleich gelöst werden.

Auf dem südlichen Friedhofe werden Erbbegräbnisse auch außer den Wandstellen an den im Situationsplane vorgesehenen Stellen vergeben, diese Stellen müssen mindestens sechs und können bis zu zwölf Grabstellen enthalten, wobei auf die Grabstelle 4,5 Quadratmeter einschließlich Zwischenraum zu rechnen sind.

Den Erben des Erwerbers steht das Recht zu, nach Ablauf der Vorbehaltszeit die Grabstelle anderweit für Zeitabschnitte von je 25 Jahren gegen Zahlung von 37,50 ℳ für eine Grabstelle auf 25 Jahre zu erwerben und darf eine Vergebung an dritte Personen Seiten des Raths erst erfolgen, wenn die Berechtigten innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Vorbehaltszeit von ihrem Vorzugsrechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Eine Verlängerung der Vorbehaltszeit für Wandstellen, welche für 60 Jahre erworben worden sind, hat zunächst durch Nachzahlung von 300 ℳ um 40 Jahre zu erfolgen. Erbbegräbnisse, welche unentgeltlich für Ueberetzung von Erbbegräbnissen auf dem alten Johannisfriedhofe überwiesen werden, werden auch ferner nur für 60 Jahre verliehen.

§. 39.

Grüfte.

1) Der überlassene Raum ist in der Regel nur als freier Begräbnißplatz, auf welchem die Leichen in die Erde versenkt und mit Erde bedeckt werden, zu gebrauchen.

2) Die Anlegung von Grüften ist nur unter der Bedingung ihres dichten Verschlusses, der durch dicht schließende Steinplatten oder metallene Deckel, welche beide Luftlöcher nicht enthalten dürfen, am besten aber durch Bedeckung des ganzen Gruftgewölbes mit einer $^1/_2$ Meter hohen Erdschicht bewirkt werden kann, gestattet.

3) Grüfte dürfen nur bei Erbbegräbnissen angelegt werden, müssen übrigens sofort nach jedesmaliger Einsenkung einer Leiche in dieselben in Gemäßheit von Punct 2 fest verwahrt werden.

4) Erfolgt die Beisetzung einer Leiche in eine bereits bestehende Gruft, so ist ebenfalls der Bestimmung unter 2) nachzugehen, insbesondere sind vorhandene Ventilationsöffnungen zu beseitigen.

5) Zur Anlegung von Grüften ist die besondere baupolizeiliche Genehmigung des Rathes einzuholen.

§. 40.

Unterhaltung der Erbbegräbnisse.

Der Erwerber hat die Begräbnißstelle bei Verlust des Rechtes auf dieselbe binnen 3 Monaten von erfolgter Zuschreibung an mit einer zu der Umgebung passenden, nicht über 1,50 Meter hohen eisernen Einfriedigung zu versehen, diese sowie die Mauer stets in gutem Stande, überhaupt die ganze Stelle ordentlich und reinlich zu erhalten und dafür zu haften, daß weder Streu noch sonstige Abgänge auf den dauer desselben Weg hinausgeworfen werden.

Zu Errichtung von Denkmälern oder zu sonstigen baulichen Herstellungen, namentlich auch Veränderungen an der Mauer, welche letztere in der Regel eine Höhe von 4 Meter nicht überschreiten sollen, ist zuvor die Genehmigung des Rathes nachzusuchen und im Uebrigen dessen etwaigen auf die Einfriedigung und Instandhaltung der Begräbnißstelle bezüglichen Weisungen gehörig nachzugehen.

Ein Recht auf Hinwegnahme der Denkmäler oder baulichen Herstellungen stehe dem Besitzer der Begräbnißstelle nicht zu.

§. 41.

Uebergang der Erbbegräbnisse auf Erben.

Der Besitz der Begräbnißstelle bis zum Ablauf der Vorbehaltszeit wird nur durch deren vom Rathe bewirkte Zuschreibung im Erbbegräbnißbuche (§. 26) erworben und geht nach Analogie der gesetzlichen Erbfolge nur auf diejenigen Familienglieder — Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten — des letzten Besitzers über, welche innerhalb 5 Jahren vom dessen Ableben an gerechnet die Zuschreibung der Stelle gegen Legitimation und Beibringung der Gebühren beim Rathe nachgesucht und erlangt haben, wobei der nähere Verwandte den entfernteren ausschließt, während gleich nahe Verwandte zu gleichen Theilen als Besitzer eingetragen werden.

Der Rath ist berechtigt, sechs Monate nach dem Todestage des letzteren Besitzers die Zuschreibung an denjenigen zu bewirken, der sich als Familienglied im obigen Sinne legitimirt, ohne Rücksicht auf andere Personen, welche etwa, wie z. B. auf Grund letztwilliger Verfügungen (§. 45), Ansprüche erheben zu können glauben.

§. 42.

Vertretung auswärtiger Besitzer.

Außerhalb Leipzigs sich aufhaltende Besitzer einer Begräbnißstelle haben wegen aller die letztere betreffenden Angelegenheiten einen Leipziger als Bevollmächtigten zu bestellen und dem Rathe zu benennen. Sie gehen aller Rechte auf die fragliche Begräbnißstelle und deren Zubehör verlustig, wenn sie ein Jahr lang diese Verpflichtung unerfüllt gelassen haben.

§. 43.

Verfall von Erbbegräbnissen.

Wenn innerhalb der gegebenen Frist von 5 Jahren von keinem der obengedachten Familienglieder um die Zuschreibung der Begräbnißstelle nachgesucht worden ist, so fällt dieselbe mit Allem, was darauf befindlich ist, an die Stadtgemeinde zurück. Hat vor Ablauf der Frist die Friedhofsverwaltung von dem Ableben des Besitzers glaubhafte Nachricht erhalten, so sind die Erben rechtzeitig durch unmittelbare Benachrichtigung oder nach Ermessen des Rathes durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf der Frist aufmerksam zu machen. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Betheiligten zu tragen.

§. 44.

Legitimation der Familienglieder.

Familienglieder gelangen beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen des letzten Besitzers in den Besitz des Erbbegräbnisses, resp. sind zur Geltendmachung des Vorzugsrechts (§. 38) berechtigt, wenn sie ihre Eigenschaft als Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister oder Ehegatten des Besitzers, beziehentlich seiner Voreltern, Eltern, Abkömmlinge oder Geschwister innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (§. 41) gehörig bescheinigen. Daß sie die Personen, von welchen sie ihr Recht ableiten, wirklich beerbt haben, ist nicht erforderlich.

§. 45.

Uebertragung auf Familienglieder.

Die zum Besitze der Begräbnißstelle gelangten Personen können dieselbe innerhalb der Vorbehaltszeit an andere Familienglieder — worunter immer nur Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten zu verstehen sind — vererben, abtreten und überlassen.

§. 46.

Anderweite Veräußerung.

Jede Veräußerung, Vererbung und sonstige Uebertragung der Begräbnißstelle an dritte Personen, welche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu den Familiengliedern nicht gehören, ist null und nichtig.

§. 47.

Einziehung durch den Rath.

Die Verletzung oder Verabsäumung der vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Rath zur sofortigen Einziehung der Begräbnißstelle nebst Zubehör und zur anderweitigen Verfügung über dieselbe zu Gunsten der Stadtgemeinde, ohne daß dem bisherigen Besitzer irgend ein Anspruch auf Entschädigung deswegen oder Rückgewährung des dafür Gezahlten zustände.

§. 48.

Tiefe und Verschonung der Gräber, Ueberschreitung der Vorbehaltszeit.

Ueber die Tiefe der Gräber und die Zeit der nothwendigen Verschonung gelten die in §§. 25, 29 bezw. 50 getroffenen Bestimmungen. Wird durch die nothwendige Zeit der Verschonung die Vorbehaltszeit überschritten, so ist die §. 38 bestimmte Gebühr von 37,50 ℳ pro Grab für eine weitere fünfundzwanzigjährige Periode zu entrichten. Die in §. 37 festgestellte Begräbnißgebühr von 6 ℳ wird bei jeder Beerdigung erhoben.

§. 49.

Einziehung des Friedhofes.

Sollte zu irgend einer Zeit vom Rathe beschlossen und angeordnet werden, daß ein Friedhof ganz oder theilweise nicht mehr zu Beerdigungen benutzt werden soll, so gilt diese Anordnung auch für die Erbbegräbnisse und es erlöschen alle Rechte der Besitzer mit Ablauf von 20 bez. bei Kindern 10 Jahren nach der in jeder Begräbnißstelle stattgehabten letzten Beerdigung. Es bleibt jedoch dem Besitzer unbenommen, mit dem Zeitpuncte des Erlöschens seines Rechtes die Einfriedigung des Begräbnißplatzes und Alles, was sonst darauf steht und liegt, jedoch mit Ausnahme der Mauer, zu beseitigen.

4) Bestimmungen über die Särge, Form und äußere Ausstattung der Gräber.

§. 50.

Material und normale Größe der Särge.

Die Särge müssen aus weichem Holze gefertigt sein. Särge von hartem Holze sind nur in den Grabstellen außer der Reihe und nur dann gestattet, wenn die Vorbehaltszeit mindestens noch 30 Jahre beträgt oder auf so viel nach §. 36 verlängert wird.

Metallsärge sind nur zulässig in Grüften oder wenn Leichname von auswärts hierher befördert werden und bedingen ebenfalls eine Verschonung der Gräber von mindestens 30 Jahren.

Das Normalmaß für Särge, welche in Reihen- oder Rabattengräbern beigesetzt werden — und zwar auswendig und mit den Gurtleisten gemessen — wird für Erwachsene auf 1,90 Meter Länge, 0,71 Meter Breite und 0,57 Meter Höhe, für Kinder unter 10 Jahren auf 1,40 Meter Länge, 0,55 Meter Breite und 0,52 Meter Höhe festgestellt. Bei Beerdigungen in Erbbegräbnissen dürfen größere Särge verwendet werden; es ist jedoch der Friedhofsverwaltung vorher hierüber Anzeige zu machen.

§. 51.

Grabhügel.

Die Grabhügel haben die Gestalt einer vierseitigen, oben abgeflachten Pyramide zu erhalten; sie sind an den Seiten mit Rasen zu belegen und auf der Oberfläche mit Grasnarben zu besäen, soweit nicht die Ausschmückung des Grabes dies überflüssig macht.

§. 52.

Ausschmückung der Gräber.

Jede Ausschmückung und Verzierung der Gräber ist gestattet, welche ohne Benachtheiligung der benachbarten Gräber erfolgt und sonst mit den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie dem Wesen des Friedhofs nicht in Widerspruch steht, worüber der Rath entscheidet.

Unzulässig ist

a. die Aufstellung hölzerner Kreuze,
b. die Umgitterung von Reihengräbern,
c. die Anbringung von hölzernen Gittern,
d. die Bepflanzung der Gräber mit Bäumen und Sträuchern, welche genießbare Früchte tragen.

Alle Anpflanzungen müssen derart im Schnitte gehalten werden, daß sie die Grundfläche der Grabstelle nicht überhängen. Wird dies nicht beachtet, so können überhängende Zweige auf Kosten der Betheiligten entfernt werden.

Verzierungen und Denkzeichen, deren Umfang den ordnungsmäßigen Raum des Grabes nicht überschreitet, sind gebührenfrei; für größere Verzierungen und Denkzeichen in den Reihengräbern ist eine Gebühr von 20 ℳ zu entrichten.

§. 53.

Einziehung eines Grabes wegen mangelhafter Unterhaltung.

Wenn der Zustand eines Grabes oder eines Erbbegräbnisses mit den Vorschriften dieser Friedhofsordnung oder anderen (polizeilichen oder statutarischen) Anordnungen des Raths in Widerspruch steht, so ist dieser berechtigt, den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen, wenn derselbe auf ergangene Aufforderung und diesfallsige Androhung die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes unterlassen hat.

Wird auf weitere Aufforderung der Ersatz der erwachsenen Kosten, unterlassen, so ist der Rath berechtigt, das Recht auf das Grab oder das Erbbegräbniß für erloschen zu erklären.

In diesem Falle wird das auf dem Grabe errichtete Denkmal entfernt und es fällt dem Eigenthum und der freien Verfügung der Gemeinde anheim, wenn es nicht innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an reclamirt wird.

§. 54.

Entfernung der Abgänge.

Abgänge von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen müssen auf einen dazu bestimmten Platz gebracht und können nur mit Genehmigung des Friedhofsinspectors aus dem Friedhofe entfernt werden.

§. 55.

Beseitigung der Denkmäler ꝛc. nach Ablauf der Berechtigung.

Nach Ablauf der Berechtigung müssen die auf den Gräbern befindlichen Denkmäler, Einfassungen ꝛc. entfernt werden, widrigenfalls dieselben beseitigt und für Rechnung der Stadtcasse verwerthet werden können.

5) Polizeiliche Bestimmungen.

§. 56.

Fahren und Reiten auf dem Friedhofe.

Alles Fahren und Reiten, abgesehen von den Leichenbestattungen, ist innerhalb des Friedhofs untersagt. Für Ausnahmefälle werden Erlaubnißscheine vom Rathe ausgestellt. Materialien zur Herstellung und Verzierung von Gräbern sind außerhalb des Friedhofs abzuladen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsinspectors.

§. 57.

Gewerbsmäßige Ausschmückung der Gräber.

Zur gewerbsmäßigen Ausschmückung und Pflege der Gräber bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubniß der Friedhofsdeputation, welche rein persönlich und jederzeit widerruflich ist. Die Deputation ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Gräber gegen Entwendung allgemeine Anordnungen oder besondere Verfügungen an die mit Erlaubniß Versehenen zu erlassen.

Die Lieferung, beziehungsweise Besorgung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen ist den Angestellten der Friedhofsverwaltung nicht gestattet.

§. 58.

Feilhalten innerhalb des Friedhofes.

Das Feilhalten innerhalb des Friedhofes ist für Gegenstände aller Art verboten.

§. 59.

Schonung der Grabhügel.

Es ist verboten, die Grabhügel zu betreten oder zu überschreiten.

§. 60.

Zutritt von Kindern.

Kinder haben in der Regel nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener Zutritt, und dürfen sich nicht umhertreiben.

§. 61.

Tabakrauchen. Hunde.

Das Tabakrauchen auf den Friedhöfen ist, soweit nicht der Friedhofsinspector nach Anordnung der Friedhofsdeputation besondere Erlaubniß ertheilt, verboten.

Das Mitbringen von Hunden ist unbedingt untersagt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 62.

Strafen.

Wer den in den Abschnitten II und III, sowie in §§. 54, 56 bis 61 getroffenen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Geldbuße bis zu 150 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Leichenbestattungsanstalten, welche wiederholt gegen diese Begräbniß- und Friedhofsordnung gefehlt haben, kann das fernere Einfahren in den Friedhof untersagt werden.

§. 63.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Das Regulativ für die Leichenbestattungen der Stadt Leipzig vom 3. Juli 1850 ist aufgehoben. Ebenso wird die für den nördlichen Friedhof und den neuen Johannisfriedhof erlassene Friedhofsordnung vom 13. April 1881, soweit sie der gegenwärtigen Ordnung widerspricht, aufgehoben; doch bleibt sie für die auf Grund derselben erworbenen Rechte maßgebend.

Leipzig, den 15. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kretschmer.

(Die Bekanntmachung der Beilage I erfolgt später.)

(Beilage II.)

Vorschriften, die Einrichtung des Leichendienstes bei der israelitischen Gemeinde in Leipzig betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die israelitische Religionsgemeinde in Leipzig auf ihr Ansuchen von der Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 wenigstens so lange, als in Leipzig die ärztliche Leichenschau als örtliche Einrichtung beibehalten bleibt, bedingungsweise eximirt hat, so sind über die Einrichtung des Leichendienstes bei gedachter Religionsgemeinde höchster Anordnung gemäß folgende Vorschriften aufgestellt worden.

§. 1.

Bei Todesfällen von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde in Leipzig geschieht die Besorgung des Leichendienstes durch den innerhalb dieser Gemeinde bestehenden Verein „Chebrah Kedoscha" nach Maßgabe der Statuten desselben unter nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des gedachten Vereins, die dem Rathe bei jedem in deren Person eintretenden Wechsel durch den israelitischen Gemeindevorstand unverzüglich anzuzeigen sind, sowie ein oder mehrere vom Gemeindevorstande zu präsentirende Gemeinde-Beamte, und ferner einige, ebenfalls vom Gemeindevorstande zu präsentirende weibliche Mitglieder der Gemeinde werden von dem Stadtrathe als Obrigkeit auf die genaueste Beobachtung der hier getroffenen Bestimmungen verpflichtet.

§. 3.

Der Vereinsvorsitzende, eventuell der stellvertretende Vereinsvorsitzende hat bei eigener Verantwortlichkeit bei jedem Todesfalle dafür zu sorgen, daß entweder vom behandelnden Arzte oder von einem der Herren Leichenschauärzte die Leichenschau alsbald nach dem Tode ausgeübt, über den Zeitpunct der Beerdigung durch Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Leichenbestattungsscheines Bestimmung getroffen und die Todesursache in den Leichenbestattungsschein eingetragen wird.

§. 4.

Der Vereinsvorsitzende, eventuell der stellvertretende Vereinsvorsitzende hat auch in jedem Falle bei eigener Verantwortlichkeit für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der nach gesetzlichen Bestimmungen den Leichenfrauen hinsichtlich der Ausfüllung und Ablieferung der Leichenbestattungsscheine, sowie der nach Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1873 an die Localrichter zu machenden kurzen Todesanzeigen obliegenden Verpflichtungen zu sorgen.

§. 5.

Der Vorstand der israelitischen Gemeinde ist seinerseits dafür verantwortlich, daß der Leichendienst von israelitischen Glaubensgenossen, resp. Glaubensgenossinnen, welche im Bezirk der israelitischen Religionsgemeinde Leipzig wohnen, jederzeit nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer der Obigem nach verpflichteten Personen, die während der ganzen Dauer der Behandlung einer jeden Leiche durch solche Glaubensgenossen, resp. Glaubensgenossinnen auf Anordnung des Gemeindevorstandes bez. des Vorsitzenden der „Chebrah Kedoscha" ununterbrochen anwesend zu sein hat, besorgt wird.

§. 6.

Die Obigem noch verpflichteten Personen haben sich bei Verrichtung ihres Dienstes nach den mit Rücksicht darauf, daß die Thätigkeit des gemeindlichen Leichendienstes erst nach erfolgter ärztlicher Constatirung des Todes beginnt, einschlagenden Bestimmungen der der Verordnung vom 20. Juli 1850 beigefügten Instruction für die Leichenfrau zu achten und demgemäß den Leichendienst zu verrichten und bez. zu überwachen. Insbesondere haben sie darauf zu achten, ob bei der Reinigung der Leichen und der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Entkleidung derselben Zeichen eines gewaltsamen Todes sich offenbaren, welche früher nicht bemerkt werden konnten, in welchem Falle sie die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu besorgen haben.

In allen ihren, die Leichenbesorgung betreffenden Geschäften sind diese Personen nächst ihrer Obrigkeit dem Bezirksarzt untergeordnet und haben von demselben über ihre Dienstleistungen Belehrung und Anordnung anzunehmen und genau zu befolgen, auch zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, sich einer von ihm zu veranstaltenden Prüfung ihrer Befähigung zu unterwerfen.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder verhältnißmäßiger Haftstrafe für jeden Fall an den Zuwiderhandelnden oder den dafür verantwortlich Erklärten geahndet und können im Wiederholungsfalle einer Verschuldung des Gemeindevorstands, bez. des Vorsitzenden der „Chebrah Kedoscha" die Aufhebung der Exemtion von der gesetzlichen Einrichtung nach sich ziehen.

Leipzig, den 21. Juni 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kretschmer.

(Beilage III.)

Bezirk des nördlichen Friedhofs.

Die Frankfurter Vorstadt zwischen den Straßenkörpern der Centralstraße, der Eisenbahnstraße und der Lindenauer Chaussee einerseits und der Promenade, dem Schulplatz, der Pleiße vom Schulplatz bis zur Gohlisser Mühle andererseits, also einschließlich des neuen Schützenhauses und der Rathsziegelei.

Der nördliche Theil der inneren Stadt, enthaltend den Brühl und Alles, was davon nördlich liegt,

die innere Nordvorstadt
und die äußere Nordvorstadt,

westlich begrenzt von der Pleiße, östlich begrenzt von den Geleisen des Dresdner Bahnhofs, diesem selbst, sowie die Grundstücke Bahnhofstraße 13 (Stadt Rom) und 14 einschließend.

Bekanntmachung.

Unter Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 19. dieses Monats, die Regulirung der Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes betreffend, fordern wir diejenigen Herren Schornsteinfegermeister, welche gesonnen sind, um ihre Zulassung als Bezirksschornsteinfeger in hiesiger Stadt nachzusuchen, hiermit auf, ihre Gesuche unter Beifügung eines Zeugnisses über ihre Unbescholtenheit bis zum 30. September dieses Jahres auf hiesigem Rathhause einzureichen. Jede weitere Entschließung über die Zahl der zuzulassenden Bezirksschornsteinfeger, sowie über die etwa nach §. 1 des gedachten Regulatives nachgelassenen Befreiungen von der vorgeschriebenen Prüfung bleibt vorbehalten.

Leipzig, am 20. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hennig.

SLUB
Wir führen Wissen.